



## **Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Cham vom 1. Januar 2013**

### **1. Art der Entschädigungen**

Die Behördenmitglieder und Angestellten der Bürgergemeinde Cham beziehen für ihre Arbeitsleistungen im Dienste der Bürgergemeinde folgende Entschädigungen:

- Jahresgehälter
- Sitzungsgelder
- Entschädigung für Verwaltungsarbeiten
- Entschädigung für die private Bürobenützung

### **2. Vergütete Entschädigungen**

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt bildet die Entschädigung für alle mit der ordentlichen Amtstätigkeit als Ratsmitglied verbundenen Tätigkeiten wie:

- Aktenstudium
- Vorbereitung und Nacharbeit Bürgerratssitzungen, Gemeindeversammlungen etc.
- Repräsentationsaufgaben

Die Aufgaben sind im Ressortbeschrieb im Detail aufgeführt. Sie umfassen alle Tätigkeiten, welche nicht gemäss Besoldungsreglement in den Paragraphen 3 bis 6 gesondert vergütet werden.

<sup>2</sup> Folgende Jahresgehälter werden ausgerichtet:

#### **Bürgerrat**

- Bürgerpräsident / Bürgerpräsidentin Fr. 8000.–
- Vizepräsident / Vizepräsidentin Fr. 5000.–
- Übrige Mitglieder des Bürgerrates Fr. 4000.–

#### **Bürgerkanzlei**

- Bürgerschreiber / Bürgerschreiberin Fr. 10'000.–
- Bürgerweibel Fr. 500.–

#### **Rechnungsprüfungskommission**

- Präsident / Präsidentin Fr. 1000.–
- Mitglieder Fr. 600.–

#### **Spezialkommissionen**

Für Spezialkommissionen werden keine Jahresgehälter ausgerichtet.

### **3. Ressorts-Entschädigungen**

Für zusätzliche Verwaltungsarbeiten in den jeweiligen Ressorts werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

#### **Ressort Finanzen**

- Rechnungsführung, Inkasso, Budget, Revision Fr. 11'000.–

#### **Ressort Soziales**

- nach Aufwand Fr. 65.– / Stunde

#### **Ressort Einbürgerungen**

- Einbürgerungsgesuche von Ausländern/Ausländerinnen Fr. 100.– / Dossier
- Einbürgerungsgesuche von Schweizern/Schweizerinnen Fr. 50.– / Dossier
- Einbürgerungsgesuche vom Bürgerrat abgelehnt/abgeschrieben Fr. 50.– / Dossier
- besondere Leistungen nach Aufwand Fr. 65.– / Stunde

## **Ressort Liegenschaften Parkierung, Land und Wald**

- nach Aufwand Fr. 65.– / Stunde

## **Ressort Liegenschaften Hochbau**

- Liegenschaftsverwaltung Fr. 2000.–

## **Bürgerschreiber / Bürgerschreiberin**

- Einbürgerungsgesuche von Ausländern / Ausländerinnen Fr. 250.– / Dossier
- Einbürgerungsgesuche von Schweizern/Schweizerinnen Fr. 100.– / Dossier
- Einbürgerungsgesuche vom Bürgerrat abgelehnt/abgeschrieben Fr. 100.– / Dossier

## **4. Sitzungsgelder**

<sup>1</sup>Für Sitzungen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet, welches den unmittelbaren Zeitaufwand vergütet.

- Bürgerpräsident / Bürgerpräsidentin Fr. 150.–
- Mitglieder des Bürgerrates Fr. 150.–
- Bürgerschreiber / Bürgerschreiberin (exkl. Protokollführung) Fr. 150.–
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Fr. 150.–
- Mitglieder der Kulturkommission Fr. 150.–
- Protokollführung für Spezialkommissionen (inkl. Sitzung) Fr. 300.–

<sup>2</sup> Eine ordentliche Sitzung dauert 2 bis 3 Stunden.

## **5. Spezielle Tätigkeiten**

Spezielle Verwaltungstätigkeiten oder auswärtige Tätigkeiten erfordern einen Beschluss des Bürgerrates und werden mit Fr. 65.– pro Stunde vergütet.

## **6. Büroentschädigung**

Die Mitglieder des Bürgerrates und der Bürgerschreiber/die Bürgerschreiberin benutzen ihre privaten Büros. Dafür wird ihnen folgende Entschädigung ausgerichtet:

- Mitglieder des Bürgerrates Fr. 1000.–
- Bürgerschreiber / Bürgerschreiberin Fr. 5000.–

## **7. Spesen**

<sup>1</sup> Sämtlichen Funktionären der Bürgergemeinde sind die effektiven Auslagen für Porti, Telefone, Reisespesen usw. zu ersetzen. Sie haben entsprechende Belege und Abrechnungen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anschaffung, Lizenzen und Wartung von spezieller Software /Hardware werden mit Beschluss des Bürgerrates gesondert vergütet.

## **8. Beiträge an Sozialversicherungen**

<sup>1</sup> Die Vergütungen der Mitglieder des Bürgerrates gemäss den Paragraphen 2 bis 5 unterstehen den gesetzlichen Vorgaben der Sozialversicherungen mit Ausnahme des BVG.

<sup>2</sup> Die Vergütungen der Rechnungsprüfungskommission, des Bürgerweibels, und der Kulturkommission gemäss Paragraphen 2 bis 5 unterstehen nicht den gesetzlichen Vorgaben der Sozialversicherungen.

<sup>3</sup> Die Vergütungen des Bürgerschreibers / der Bürgerschreiberin gemäss Absätzen 2 bis 5 unterstehen den gesetzlichen Vorgaben der Sozialversicherungen und des BVG.

## **9. Anpassung an die Preisentwicklung**

Die Entschädigungen gemäss den Paragraphen 2 bis 6 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 115.5 Indexpunkten per 30. September 2012 (Mai 1993 = 100 Punkte). Der Bürgerrat kann die Teuerung ganz oder teilweise analog dem Kanton ausgleichen.

## **10. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgergemeinde-Versammlung vom 11. Dezember 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird jenes vom 27. Januar 2004 aufgehoben.

### **Bürgerrat Cham**

Der Bürgerpräsident:  
O. Werder

Der Bürgerschreiber:  
Th. Gretener

Dieses Reglement wurde von der Finanzdirektion des Kantons Zug am 9. Januar 2013 genehmigt.